

Bürgermeister **Behner**: Die Gründe, aus welchen ich den Antrag stellte, hat Herr **D. Günther** so klar auseinandergesetzt, daß ich Nichts zu sagen nöthig habe, und ich bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag nochmals vorzulesen.

Präsident v. **Sersdorf**: Der Antrag lautet so: „daß alle und jede aus der Guts- oder Grundherrlichkeit hervorgehende Bauconcessionen völlig stempel- und kostenfrei ertheilt werden mögen.“

Bürgermeister **Behner**: Es sind der Bauconcessionen zweierlei; die eine geht von der Obrigkeit, der Polizeibehörde, aus, und die ist hier nicht getroffen, denn diese wird Bezahlung verlangen können; aber was die gutsherrschaftlichen Verhältnisse betrifft, so wird hier Bezahlung wohl nicht zu erfolgen haben, wie der Herr Domherr **Günther** auseinandergesetzt hat, denn hier handelt es sich nicht um den Nutzen des Bauenden, sondern um den der sogenannten Gutsherren. Hätte ich in meinem Antrag gesagt, daß die Kosten nicht doppelt bezahlt werden sollten, so würde das nicht passend gewesen sein, denn man würde nicht gewußt haben, welche Kosten nicht bezahlt werden sollen. Aber in meinem Antrage ist deutlich hervorgehoben, daß die Kosten nicht bezahlt werden sollen, welche nur Bezug haben auf gutsherrliche Rechte. Ueberdies glaube ich, daß die meisten Gutsherrschaften bei Concessionen auf eine bloße Anfrage hin, ob Kosten bezahlt werden sollen, dieselben erlassen werden, jetzt werden sie aber sehr oft gefordert, und das hat mich bewogen, meinen Antrag so zu stellen.

Vizepräsident v. **Carlwig**: Ich glaube mich über den Umfang des **Behner'schen** Antrages nicht geirrt zu haben. Ich setze nämlich voraus, daß in 99 Fällen von 100 die beiden Rücksichten, die polizeiliche nämlich und die grundherrliche, zusammenfallen, daß also die Concession in beiderlei Hinsicht nur von einer Behörde ertheilt wird. Da muß man nun allerdings fragen: wie soll es hier mit den Kosten und Stempelgebühren gehalten werden, welche gehören dem polizeilichen, welche dem grundherrlichen Verhältnisse an? Diese Scheidung ist aber keinesweges so leicht, und ich finde daher den Antrag auch unpractisch. In Bezug auf die andere Beschränkung, die ich in demselben vermisse, ist er aber nicht einmal zu rechtfertigen versucht worden; was ich also dagegen erinnerte, steht noch unwiderlegt.

Bürgermeister **Hübler**: Ich habe den Antrag nicht unterstützen können, schon darum nicht, weil er, abgesehen von den bereits dagegen entwickelten Gründen, eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit herbeiführt, indem man durch seine Annahme die fiscalischen Behörden nöthigen würde, in Bauconcessionsachen kostenfrei zu expediren, während die städtischen Behörden das Recht behielten, Sperteln ansehen zu dürfen. Ich werde gegen den Antrag stimmen.

Bürgermeister **Behner**: Das sind ganz verschiedene Verhältnisse; denn die städtischen Behörden fordern die Kosten als Polizeibehörde, also als die eigentliche Behörde, welche die Concession auszustellen hat, dahingegen die fiscalische Behörde nur als Gutsherr zu Bewahrung der eigenen Rechte, und man kann

daher nicht begreifen, aus welchem Grunde sie ein Anderer noch bezahlen soll.

Staatsminister v. **Beschau**: Ich erlaube mir nur zu dem letzten Grunde des Herrn Antragstellers noch die Worte hinzuzufügen: „allerdings aber auch im Interesse eines Privatmannes“. Denn wohin gelangen wir, wenn wir nach und nach Gebühren und Stempelbeträge in allen Fällen, wo das Interesse von Privatleuten in Frage kommt, beseitigen? Man muß doch genau unterscheiden, was im öffentlichen Interesse geschieht, da werden in der Regel keine Gebühren verlangt; wo es sich aber um das Interesse eines Privatbesizers handelt, dann sind Kosten zu fordern, und zwar mit Recht.

Secretair v. **Biedermann**: Der Ansicht des Herrn **D. Günther** kann ich nicht beistimmen. Ich glaube, man denkt sich das Verfahren, welches hierbei stattfindet, nicht ganz richtig. Die Concurrenz des Rentbeamten bei Concessionsachen beschränkt sich darauf, daß er das pecuniäre Interesse des Staatsfiscus wahrnimmt, aber mit der Concessionsertheilung hat er nichts zu thun. Die Erlaubniß zum Bauen, die man denn doch wohl eine Concessionsertheilung nennen kann, hat der Justizbeamte zu geben, dieser handelt aber zugleich auch als Verwalter der Polizei, indem er die baupolizeiliche Erörterung anstellt, und als solcher steht er unter der Kreisdirection, und hat, wenn Dispensation gesucht wird, an diese Bericht zu erstatten; wird aber die Concession ertheilt, so geschieht es im ausdrücklichen Auftrage des Finanzministeriums. Es trennen sich also die Geschäfte des Justizbeamten und des Rentbeamten durchaus, dieser hat die fiscalischen Fälle zu vertreten, und jener handelt einmal als Commissar für das Finanzministerium und dann als Polizeibehörde, wenn er über den baupolizeilichen Punkt cognoscirt und nach Befinden Bericht erstattet. Uebrigens glaube ich, daß um so weniger Grund da ist, für den Antrag des Herrn Bürgermeister **Behner** zu stimmen, als in außerordentlich wenig Fällen ein Nutzen daraus entstehen würde, da nur wenig mittelbare Städte magistratische Rechte erlangt haben. Ist es eine fiscalische Jurisdiction, so hat der Justizbeamte die Erlaubniß in beiderlei Beziehung zu geben, und wird nicht doppelt verfügen; denn er gibt die Erlaubniß sowohl als Beauftragter des Finanzministeriums wie als polizeiliche Obrigkeit, aber zweimal gibt er sie gewiß nicht. Also kann der Fall nicht eintreten in einer Beziehung, daß Kostenfreiheit zu beanspruchen wäre. Bei den Patrimonialgerichten wird der Gerichtsherr Alles durch eine Bemerkung in den Acten abmachen, und also werden auch hier keine Kosten erwachsen, sondern nur da, wo eine mittelbare Stadt in Frage kommt, oder auch da, wo in dem städtischen Gemeindebezirk Grundstücke fiscalischer Jurisdiction mit eingeschlossen sind.

Königl. Commissar v. **Weissenbach**: Es scheint, daß der gegenwärtige Antrag nicht nur nicht nöthig, sondern sogar dem vorliegenden Gegenstande fremd sei; denn es ist von keiner Seite, nicht einmal von den Petenten, aber noch weniger von den Theilhabern, welche die angeregten Sperteln treffen würden, eine Beschwerde über hohe Gebühren geführt, und es ist also dieser Antrag eigentlich ohne den Wunsch der Petenten erst in die Sache